

## Inhalt

### Allgemeine Verfügungen

27.08.09 Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Aktenordnung der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-SG HH)	49
27.08.09 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO)	50
09.09.09 Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	54

### Rechtsprechung

Bauleitplanfeststellungsgesetz § 6 Abs. 1 S. 2 BezVG 1997 § 20 Abs. 3 BauGB a.F. §§ 1 Abs. 6 (BauGB n.F. § 2 Abs. 3), 1a Abs. 2, 3 BNatSchG §§ 42 Abs. 1, 62 (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 30. April 2008 – 2 E 4/05.N -)	55
---	----

### Allgemeine Verfügungen

#### Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Aktenordnung der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-SG HH)

AV der Justizbehörde Nr. 15/2009 vom 27. August 2009 (Az. 1454/68-)

#### I.

Die Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg AktO-SG HH, erstmalig erlassen mit AV 40/2008 vom 16.12.2008) werden wie folgt geändert:

#### 1.

In § 18 Absatz 4 c) werden die Worte „oder eines Antrages“ ersetzt durch die Worte „eines Antrages oder einer Berufung“:

#### 2.

§ 18 Absatz 4 wird um den neuen folgenden Buchstaben „e)“ ergänzt:  
e) bei Verfahren nach § 199 SGG.

#### 3.

§ 20 Absatz 1 wird durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>In dem Register für sonstige Verfahren werden Anträge erfasst, für die nach der SG-Statistik eine Monatserhebung durchzuführen ist. <sup>2</sup>Dies sind

1. als Kostensachen:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden,

2. Amts- und Rechtshilfeersuchen an das Sozialgericht (einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X),

3. als sonstige SF-Verfahren:

- a) Verfahren der Richterablehnung mit Eingang beim Landessozialgericht,
- b) Beweissicherungsverfahren (außerhalb eines anhängigen Verfahrens),
- c) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem SGG,
- d) Angelegenheiten nach § 178, 189 SGG
- e) Wahlanfechtungen nach § 6 SGG i. V. m. § 21b Abs. 6 GVG
- f) Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 SGG.

4. sowie beim Landessozialgericht Verfahren in vergaberechtlichen Streitigkeiten nach § 142a SGG; dabei sind die Anträge nach § 142a SGG i.V.m. § 118 Absatz 1 Satz 3 GWB nicht gesondert zu erfassen.“

#### 4.

In § 20 Absatz 3 letzter Satz wird der Buchstabe „I“ nach den Worten „noch nach Ziffer F“ gestrichen.

#### 5.

In der „Anlage (zu Ziffer I)“ zur AktO-SG HH werden die Worte „Stand: 01.01.2009“ ersetzt durch die Worte „Stand: 01.01.2010“:

#### 6.

In der Anlage 4 „Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register“ wird bei dem Registerzeichen RH in der Spalte „Art des Geschäftsvorgangs“ nach den Worten „Amts- und Rechtshilfeersuchen“ folgender neuer Klammersatz eingefügt:

„(einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X)“

## 7.

In der Anlage 4 „Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register“ wird nach der Zeile „Zusatzzeichen E“ eine neue Tabellenzeile wie folgt eingefügt:

<b>Verg</b>	Verfahren in vergaberechtlichen Streitigkeiten nach § 142a SGG
-------------	--

## II.

1. Anordnungen, die die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Hamburg zur Durchführung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit getroffen hat, gelten weiter, soweit die Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit ihnen nicht entgegensteht.
2. Erscheinen nach den besonderen Verhältnissen des Geschäftsbereichs der Sozialgerichte Hamburgs Abweichungen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Verfügung erforderlich, bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung Zweifel oder können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, den Registern nicht entnommen werden, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Hamburg die erforderlichen Anordnungen.
3. Anordnungen nach Nummer 2 sowie sonstige Anordnungen der Behördenleiter zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Erzielung einer einheitlichen Registerführung sind der Justizbehörde zu berichten. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der Justizbehörde.
4. Unberührt bleibt die Befugnis der mit der Dienstaufsicht beauftragten Personen, zur Durchführung der Aufsicht, insbesondere auch zur Regelung der Geschäftsverteilung, ergänzende Feststellungen in den Bemerkungsspalten der Register oder durch Führung von Nebenlisten treffen zu lassen.

## III.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Sozialgerichten sind ab dem 1. Januar 2010 bei den Sozialgerichten Hamburgs in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzuwenden\*.

## IV.

### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Frühere Aktenordnungen für die Sozialgerichtsbarkeit werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Verfügung aufgehoben. Die Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit ist in geeigneter Weise im elektronischen Justizportal als elektronische Ausgabe der Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit einzufügen.

\* Von dem Abdruck der Anlage ist abgesehen worden. Die Gerichte sind über die Änderungen bereits unmittelbar unterrichtet worden. Die Änderungen werden im Übrigen demnächst als elektronisches Dokument im elektronischen Justizportal veröffentlicht.

## Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO)

AV der Justizbehörde Nr. 16/2009 vom 27. August 2009 (Az. 3715/4/4-12)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 30/2001 vom 15. 11. 2001 (HmbJVBl. Nr. 11, S. 116), zuletzt geändert durch die AV Nr. 23/2007 vom 28.09.2007 (HmbJVBl. Nr. 10, S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Bestimmung wird geändert in: „Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)“.
2. Abschnitt 1.3 Satz 1 und 2 der Bestimmung werden wie folgt gefasst: „Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden.“
3. Die Tabelle „Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKH / DB-InsO (Stand: 01. 01. 2007)“ wird durch die Tabelle „Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 01. 09. 2009)“ ersetzt.
4. Nach der Tabelle „Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 01. 09. 2009)“ wird eine neue Tabelle „Anlage 2 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 01. 09. 2009)“ eingefügt.
5. Diese AV tritt mit Wirkung zum 01. 09. 2009 in Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 1. September 2009)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

<b>Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten</b>					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	142	75	165	200
600	82	240	105	263	314
900	112	330	135	353	421
1.200	138	415	165	442	528
1.500	163	499	195	532	634
2.000	183	602	219	639	759
2.500	203	706	243	746	885
3.000	223	809	267	854	1.010
3.500	243	912	291	961	1.135
4.000	263	1.016	315	1.068	1.261
4.500	283	1.119	339	1.175	1.386
5.000	303	1.222	363	1.283	1.511
6.000	340	1.370	408	1.438	1.695
7.000	378	1.517	453	1.593	1.878
8.000	415	1.665	498	1.748	2.061
9.000	453	1.813	543	1.903	2.244
10.000	490	1.960	588	2.058	2.428
13.000	548	2.137	657	2.246	2.653
16.000	605	2.313	726	2.434	2.878
19.000	663	2.490	795	2.622	3.103
22.000	720	2.666	864	2.810	3.329
25.000	778	2.843	933	2.998	3.554
30.000	850	3.129	1.020	3.299	3.910
35.000	923	3.416	1.107	3.601	4.266
40.000	995	3.703	1.194	3.902	4.622
45.000	1.068	3.989	1.281	4.203	4.978
50.000	1.140	4.276	1.368	4.504	5.334
65.000	1.390	4.755	1.668	5.033	5.990
80.000	1.640	5.234	1.968	5.562	6.647
95.000	1.890	5.713	2.268	6.091	7.303
110.000	2.140	6.192	2.568	6.620	7.960
125.000	2.390	6.672	2.868	7.150	8.616
140.000	2.640	7.151	3.168	7.679	9.273
155.000	2.890	7.630	3.468	8.208	9.930
170.000	3.140	8.109	3.768	8.737	10.586
185.000	3.390	8.588	4.068	9.266	11.243
200.000	3.640	9.067	4.368	9.795	11.899
230.000	4.015	9.793	4.818	10.596	12.892
260.000	4.390	10.519	5.268	11.397	13.886
290.000	4.765	11.245	5.718	12.198	14.879
320.000	5.140	11.971	6.168	12.999	15.872
350.000	5.515	12.697	6.618	13.800	16.865
380.000	5.890	13.423	7.068	14.601	17.858
410.000	6.265	14.149	7.518	15.402	18.851
440.000	6.640	14.875	7.968	16.203	19.845
470.000	7.015	15.601	8.418	17.004	20.838
500.000	7.390	16.327	8.868	17.805	21.831

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs-sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreitsachen
2	3	4	5	6	7	
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	50	75	13	50	10	38
600	70	105	18	70	11	53
900	90	135	23	90	14	68
1.200	110	165	28	110	17	83
1.500	130	195	33	130	20	98
2.000	146	219	37	146	22	110
2.500	162	243	41	162	25	122
3.000	178	267	45	178	27	134
3.500	194	291	49	194	30	146
4.000	210	315	53	210	32	158
4.500	226	339	57	226	34	170
5.000	242	363	61	242	37	182
6.000	272	408	68	272	41	204
7.000	302	453	76	302	46	227
8.000	332	498	83	332	50	249
9.000	362	543	91	362	55	272
10.000	392	588	98	392	59	294
13.000	438	657	110	438	66	329
16.000	484	726	121	484	73	363
19.000	530	795	133	530	80	398
22.000	576	864	144	576	87	432
25.000	622	933	156	622	94	467
30.000	680	1.020	170	680	102	510
35.000	738	1.107	185	738	111	554
40.000	796	1.194	199	796	120	597
45.000	854	1.281	214	854	129	641
50.000	912	1.368	228	912	137	684
65.000	1.112	1.668	278	1.112	167	834
80.000	1.312	1.968	328	1.312	197	984
95.000	1.512	2.268	378	1.512	227	1.134
110.000	1.712	2.568	428	1.712	257	1.284
125.000	1.912	2.868	478	1.912	287	1.434
140.000	2.112	3.168	528	2.112	317	1.584
155.000	2.312	3.468	578	2.312	347	1.734
170.000	2.512	3.768	628	2.512	377	1.884
185.000	2.712	4.068	678	2.712	407	2.034
200.000	2.912	4.368	728	2.912	437	2.184
230.000	3.212	4.818	803	3.212	482	2.409
260.000	3.512	5.268	878	3.512	527	2.634
290.000	3.812	5.718	953	3.812	572	2.859
320.000	4.112	6.168	1.028	4.112	617	3.084
350.000	4.412	6.618	1.103	4.412	662	3.309
380.000	4.712	7.068	1.178	4.712	707	3.534
410.000	5.012	7.518	1.253	5.012	752	3.759
440.000	5.312	7.968	1.328	5.312	797	3.984
470.000	5.612	8.418	1.403	5.612	842	4.209
500.000	5.912	8.868	1.478	5.912	887	4.434

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in  
 familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)**

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreitsachen
Verfahrens- wert bis	2	3	4	5	6	7
Euro	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	140	165	102	140	100	127
600	228	263	176	228	169	211
900	308	353	240	308	231	285
1.200	387	442	305	387	294	360
1.500	467	532	369	467	356	434
2.000	566	639	456	566	442	529
2.500	665	746	544	665	528	625
3.000	765	854	631	765	613	720
3.500	864	961	718	864	699	815
4.000	963	1.068	806	963	785	911
4.500	1.062	1.175	893	1.062	870	1.006
5.000	1.162	1.283	980	1.162	956	1.101
6.000	1.302	1.438	1.098	1.302	1.071	1.234
7.000	1.442	1.593	1.215	1.442	1.185	1.366
8.000	1.582	1.748	1.333	1.582	1.300	1.497
9.000	1.722	1.903	1.451	1.722	1.414	1.638
10.000	1.862	2.058	1.568	1.862	1.529	1.764
13.000	2.027	2.246	1.699	2.027	1.655	1.918
16.000	2.192	2.434	1.829	2.192	1.781	2.071
19.000	2.357	2.622	1.960	2.357	1.907	2.225
22.000	2.522	2.810	2.090	2.522	2.033	2.378
25.000	2.687	2.998	2.221	2.687	2.158	2.532
30.000	2.959	3.299	2.449	2.959	2.381	2.789
35.000	3.232	3.601	2.678	3.232	2.604	3.047
40.000	3.504	3.902	2.907	3.504	2.827	3.305
45.000	3.776	4.203	3.135	3.776	3.050	3.562
50.000	4.048	4.504	3.364	4.048	3.273	3.820
65.000	4.477	5.033	3.643	4.477	3.532	4.199
80.000	4.906	5.562	3.922	4.906	3.791	4.578
95.000	5.335	6.091	4.201	5.335	4.050	4.957
110.000	5.764	6.620	4.480	5.764	4.309	5.336
125.000	6.194	7.150	4.760	6.194	4.568	5.716
140.000	6.623	7.679	5.039	6.623	4.827	6.095
155.000	7.052	8.208	5.318	7.052	5.086	6.474
170.000	7.481	8.737	5.597	7.481	5.346	6.853
185.000	7.910	9.266	5.876	7.910	5.605	7.232
200.000	8.339	9.795	6.155	8.339	5.864	7.611
230.000	8.990	10.596	6.581	8.990	6.260	8.187
260.000	9.641	11.397	7.007	9.641	6.656	8.763
290.000	10.292	12.198	7.433	10.292	7.052	9.339
320.000	10.943	12.999	7.859	10.943	7.448	9.915
350.000	11.594	13.800	8.285	11.594	7.844	10.491
380.000	12.245	14.601	8.711	12.245	8.240	11.067
410.000	12.896	15.402	9.137	12.896	8.636	11.643
440.000	13.547	16.203	9.563	13.547	9.032	12.219
470.000	14.198	17.004	9.989	14.198	9.428	12.795
500.000	14.849	17.805	10.415	14.849	9.824	13.371

## Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

### Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Justizbehörde Nr. 96/2009 vom 9. September 2009 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften“ vom 03. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justizportal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nr. 12 vom 06.08.2009, wird wie folgt geändert:

#### I. Änderungen

##### 1.

§ 13a Nr. 2 Satz 6 wird um den folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„- Vorgänge über die im Rahmen einer laufenden Vormundschaft oder Pflegschaft anfallenden familiengerichtlichen Genehmigungen (z. B. nach §§ 1821, 1822 BGB) in der Zuständigkeit der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers.“

##### 2.

§ 13a Nr. 5 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup> Ist das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht nicht zugleich das Familiengericht, so gilt § 25 Abs. 5 Satz 3 zu c).“

##### 3.

§ 25 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prozessgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

##### 4.

a) § 29a wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„4. <sup>1</sup> Verfahren über einstweilige Anordnungen sind aus den angelegten Akten oder einem Beiheft zu bearbeiten. <sup>2</sup> Auf Anordnung der Richterin oder des Richters kann das Verfahren auch als X-Sache (Liste 7) erfasst werden. <sup>3</sup> Diese Verfahren sind in der Liste 7 besonders kenntlich zu machen.“

b) § 29a Nr. 4 Satz 2 und 3 wird um folgende Fußnote ergänzt:

„§ 29a Nr. 4 Satz 2 und 3 stehen unter dem Vorbehalt einer endgültigen Regelung.“

Die Liste 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
Satz 3 wird durch den Satz „Die Akten werden unter dem neuen Aktenzeichen geführt.“ ersetzt.

##### 6.

Liste 6 Nr. 5 wird durch folgenden neuen Satz ersetzt:  
„5. Bei der Beendigung der Vormundschaft oder Pfleg-

schaft ist der Name der bzw. des Betroffenen besonders zu kennzeichnen.“

##### 7.

Liste 7b Nr. 8 wird durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„8. Bei der Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist der Name der bzw. des Betroffenen besonders zu kennzeichnen.“

##### 8.

Liste 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterung Nr. 6 „Nur für Amtsgerichte“ wird wie folgt gefasst:  
„Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sind unter neuer Nummer zu erfassen.“

b) Bei Nr. 4. Satz 1 der Erläuterungen „Nur für Landgerichte“ werden die Worte „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

##### 9.

Die Liste 22 wird wie folgt geändert:

Die Erläuterung Nr. 9 Satz 3 wird durch den Satz „Die Akten werden unter dem neuen Aktenzeichen geführt.“ ersetzt.

##### 10.

Die Liste 23 wird wie folgt geändert:

Die Erläuterung Nur für Oberlandesgerichte Nr. 4b) „Verfahren nach § 23 GVG“ wird gestrichen. Die bisherige Nummer 4c) wird 4b), die bisherige Nummer 4d) wird 4c).

##### 11.

Muster 29 wird wie folgt geändert:

In Spalte 2 und in der Erläuterung Nr. 1 wird jeweils das Wort „Prozessbevollmächtigten“ durch „Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten“ ersetzt.

#### II. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ist in geeigneter Weise der im elektronischen Justizportal veröffentlichten Ausgabe der Aktenordnung einzufügen.



## Rechtsprechung

Bauleitplanfeststellungsgesetz § 6 Abs. 1 S. 2

BezVG 1997 § 20 Abs. 3

BauGB a.F. §§ 1 Abs. 6 (BauGB n.F. § 2 Abs. 3), 1a Abs. 2, 3

BNatSchG §§ 42 Abs. 1, 62

1. Ein Bebauungsplan ist nicht unwirksam, wenn ihm nicht das Plenum der Bezirksversammlung, sondern – ohne dass die hierfür in Anspruch genommene Eilbedürftigkeit bestand – lediglich ihr Hauptausschuss zugestimmt hat.
2. Die Ermittlungstiefe für die Erfassung naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ergibt sich aus den Anforderungen einer sachgerechten Abwägung der zu berücksichtigenden Belange. Auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfordert dabei keine umfassende Bestandsaufnahme aller von einem Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten. Die Erfassung und Bewertung kann anhand repräsentativer Tier- und Pflanzengruppen, vorgefundener Vegetationsstrukturen sowie vorhandener Literaturangaben erfolgen. Bestehen danach oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders seltener Arten, ist dem dann allerdings näher nachzugehen. (*nur Leitsatz*)
3. Führt die Umsetzung eines Bebauungsplans voraussichtlich zu einem artenschutzrechtlich beachtlichen Eingriff, ist dies im Planungsverfahren abwägungserheblich. Eine Abwägung, die einen artenschutzrechtlichen Eingriff in Kauf nimmt, lässt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 62 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie als Umsetzungsvoraussetzung nicht entfallen. Die Abwägungsentscheidung ist fehlerhaft, wenn zum Zeitpunkt der Abwägung absehbar ist, dass die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Befreiung nicht erfüllt und planerische Festsetzungen deshalb (teilweise) nicht umsetzbar sind (im konkreten Fall verneint).

(Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,  
Urteil vom 30. April 2008 – 2 E 4/05.N -)

### Zum Sachverhalt:

Die Antragsteller wandten sich mit ihrer Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan Ohlsdorf 12 vom 31. März 2005 und machten vor allem geltend, der Plan berücksichtige nicht ausreichend die Belange der Nachbarschaft in Klein Borstel in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse und den Erhalt schützenswerter Natur.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Ohlsdorf 12 umfasst in erster Linie das Gelände des früheren Anzuchtgartens des Hauptfriedhofs Ohlsdorf. Dieser Bereich wird im Süden durch den Friedhof und im Norden durch die auf einem Damm verlaufende S-Bahntrasse Ohlsdorf - Poppenbüttel begrenzt.

Das Aufstellungsverfahren fand in den Jahren 2000 bis

2004 statt. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung folgte der Stadtentwicklungsausschuss des Bezirksamtes Hamburg-Nord den Vorschlägen der Bezirksamtsverwaltung zur Behandlung der Anregungen/Einwendungen im Januar 2004 einstimmig und empfahl gegenüber der Bezirksversammlung die Zustimmung. In der Sitzung des Hauptausschusses der Bezirksversammlung Hamburg-Nord vom 24. Februar 2004 stimmte dieser dem Planentwurf für den Bebauungsplan Ohlsdorf 12 einstimmig zu. Eine weitere Befassung des Plenums der Bezirksversammlung Hamburg-Nord erfolgte nicht. Der Bebauungsplan wurde in der Folge zunächst nicht erlassen, da die erforderliche Genehmigung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt fehlte und Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogramms der Antragsgegnerin noch nicht erfolgt waren. Deren Änderungen (Bü-Drs. 18/1488) wurden erst am 9./10. März 2005 von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossen (HmbGVBl. S. 88, 89).

Nach Genehmigung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Antragsgegnerin wurde der Bebauungsplan als Verordnung des Bezirksamtes Hamburg-Nord vom 31. März 2005 (HmbGVBl. S. 124) erlassen.

Der Normenkontrollantrag blieb ohne Erfolg.

### Aus den Gründen:

1. Der Bebauungsplan Ohlsdorf 12 vom 31. März 2005 ist nicht aufgrund von Verfahrensfehlern unwirksam.
  - a) Ein zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führender Verfahrensfehler liegt nicht darin, dass nicht, wie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz in der anwendbaren Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 301) erforderlich, die Bezirksversammlung Hamburg-Nord mit ihrem Plenum dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt, sondern an ihrer Stelle am 24. Februar 2004 lediglich ihr Hauptausschuss seine Zustimmung erklärt hat und dieser Beschluss dem Plenum in der Folge auch nicht formell zur Kenntnis gegeben worden ist.

Eine Beschlussfassung des Hauptausschusses ist nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG 1997) in der hier noch anwendbaren Fassung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206 i.d.F. der Änderung v. 4.11.1997, HmbGVBl. S. 489) grundsätzlich möglich. Danach ist der Hauptausschuss befugt, in Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Für Fachausschüsse ergibt sich zwar aus § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BezVG 1997, dass ihnen die Befugnis, über Bauleitpläne zu beschließen, von der Bezirksversammlung nicht übertragen werden kann. Für den Hauptausschuss enthält das Bezirksverwaltungsgesetz 1997 jedoch keine vergleichbare Einschränkung. Hieraus sowie aufgrund seiner sonstigen Aufgabenstellung im Ver-

hältnis zum Plenum der Bezirksversammlung ergibt sich im Wege des Umkehrschlusses, dass die Stellung des Hauptausschusses stärker als die eines Fachausschusses ist und der Hauptausschuss auch über Bauleitpläne beschließen kann. Anderes ergibt sich nicht aus der Natur der Übertragungsregelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz, da § 7 des Gesetzes die Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 ausdrücklich und pauschal für ergänzend anwendbar erklärt.

Keiner endgültigen Entscheidung bedarf, ob die Voraussetzungen der „Not“- bzw. „Eilkompetenz“ nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BezVG 1997, die der Hauptausschuss bei der Bezirksversammlung offenbar für sich in Anspruch genommen hat, zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung auch tatsächlich vorlagen. Bereits der Umstand, dass der Bebauungsplan erst mehr als ein Jahr später erlassen wurde und zum Zeitpunkt der Befassung des Hauptausschusses im Februar 2004 bereits erkennbar gewesen sein dürfte, dass die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bürgerschaft der Antragsgegnerin vor der Bürgerschaftswahl 2004 nicht mehr erfolgen würde, begründet an der Eilbedürftigkeit allerdings ernstliche Zweifel. Zugleich sind im Normenkontrollverfahren keine Gesichtspunkte für die Annahme bekannt geworden, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BauGB für einen vorzeitigen Erlass des Bebauungsplans, vor der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans offensichtlich erfüllt waren. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des hamburgischen Bauleitplanfeststellungsgesetzes und der Weiterübertragungsverordnung-Bau über die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan unterschiedliche politisch legitimierte Vertretungsgremien zu entscheiden haben. Ob die von der Antragsgegnerin zuletzt angeführte Zielsetzung, mit der Entscheidung des Hauptausschusses habe rasch die Vorweggenehmigungsreife von Bauvorhaben im Plangebiet gemäß § 33 BauGB erreicht werden sollen, die Eilentscheidung des Hauptausschusses hätte rechtfertigen können, ist ohne weitere sachliche Aufklärung nicht entscheidungsfähig; einer solchen bedurfte es aus Rechtsgründen jedoch ebenfalls nicht.

Denn auch wenn der Senat unterstellt, dass die Voraussetzungen für die Entscheidung des Hauptausschusses anstelle des Plenums der Bezirksversammlung Hamburg-Nord nicht vorlagen und dessen Beschluss dem Plenum der Bezirksversammlung nicht, wie in § 20 Abs. 3 Satz 2 BezVG 1997 vorgesehen, in dessen nächster Sitzung zur Kenntnis gegeben worden ist, folgt daraus noch keine Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

Wie sich aus § 3 Abs. 1 BezVG 1997 ergibt, nehmen die Bezirksämter in Hamburg Verwaltungsaufgaben wahr. Entsprechend sind auch die Bezirksversammlung und ihr Hauptausschuss keine Organe der Legislative, sondern der Exekutive (z.B. David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 56 Rn. 32 ff.). Ist es mit dem getroffenen Beschluss im Verhältnis von Hauptausschuss und

Plenum der Bezirksversammlung zu Kompetenzüberschreitungen bzw. Verfahrensmängeln gekommen, bewegten sich diese intern innerhalb ein- und derselben Verwaltungseinheit. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die am 31. März 2005 erfolgte Feststellung des Bebauungsplanes durch den Bezirksamtsleiter, der diese Verwaltung gemäß § 25 Abs. 1 BezVG 1997 nach außen vertritt und damit personeller Träger der Verordnungsermächtigung an das Bezirksamt gemäß § 6 Abs. 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz ist, nicht wirksam ist.

Auch wenn davon auszugehen wäre, dass ein Verstoß gegen § 20 Abs. 3 BezVG 1997 nicht nur ein bloßes Internum innerhalb der Bezirksversammlung ohne Außenwirkung darstellt, führte dies im Übrigen nicht zur Unwirksamkeit der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 12. Ein beachtlicher Verfahrensfehler nach Maßgabe der Vorschriften des Baugesetzbuches läge nicht vor. Insbesondere fände § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) mit Änderungen zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) - im Folgenden: BauGB n.F.-, der wie der gesamte § 214 BauGB gemäß § 233 Abs. 2 BauGB auch auf bei Inkrafttreten der Änderung bereits laufende Verfahren anwendbar ist, Anwendung. Diese Vorschrift gilt, wie sich aus ihrer Formulierung gleich zu Beginn ergibt, nur für die Verletzung von Vorschriften „dieses Gesetzbuchs“, also von Verfahrensvorschriften aus dem Baugesetzbuch. Vorliegend käme nur eine Verletzung einer landesrechtlichen Verfahrensnorm, nämlich § 20 Abs. 3 BezVG 1997, in Betracht. Die Rechtsfolgen solcher Verstöße bestimmen sich nach Landesrecht (vgl. Stock in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Bd. IV, Loseblattausgabe, Stand: 1.3.2007, § 214 Rn. 81). Auch wenn ausdrückliche Regelungen insoweit fehlen, ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), dass ein Verwaltungsakt nicht schon deshalb nichtig ist, weil ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war bzw. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist. Diesen Regelungen liegt der allgemeine Rechtsgedanke zu Grunde, dass ein Verfahrensfehler der hier unterstellten Art innerhalb der Verwaltung, d.h. auch ein möglicher Verstoß gegen § 20 Abs. 3 BezVG 1997, für die Außenwirkung keine Auswirkungen hätte.

b) Die im Rahmen von § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB n.F. von den Antragstellern für notwendig gehaltene erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs, weil die Änderung des Flächennutzungsplans erst im März 2005 erfolgt und auch der Text des Verordnungsentwurfs nach der öffentlichen Auslegung geändert worden sei, war nicht erforderlich. Einer erneuten Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB a.F. bedurfte es nicht, da keine nachträgliche inhaltliche Änderung des Entwurfs erfolgt ist.



aa) Der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans setzte voraus, wie die Antragsteller selbst nicht in Abrede stellen, dass für die Bebauung der Flächennutzungsplan geändert werden müsse und solle (Zif. 3.1.1. der Begründung des Planentwurfs in der Auslegungsfassung – im Folgenden: Entwurfsbegründung). Auch in der Stellungnahme der Verwaltung auf die Einwände gegen den ausgelegten Entwurf wird dies zum Ausdruck gebracht. Die Antragsgegnerin ist insoweit davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan (nur) dann in der ausgelegten Form umgesetzt werden solle, wenn die Änderung des Flächennutzungsplans – wie später vor Inkraftsetzung des Bebauungsplans geschehen – erfolgen werde. Eine Änderung der Planung nach der Auslegung war damit nicht verbunden. Die parallele Entwicklung des Bebauungsplans und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans steht mit § 8 Abs. 3 BauGB in Einklang.

Im Übrigen wäre ein Verstoß nach § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB n.F. unbeachtlich, da ein im Ergebnis rügefähiger Verstoß nur vorläge, wenn die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden wäre. Auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, ist solches nicht erkennbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.2.1999, NVwZ 2000, 197 f.), da hierzu eine fehlende Übereinstimmung eines Bebauungsplans mit dem Flächennutzungsplan nicht ausreicht, sondern die städtebauliche Entwicklung der gesamten Gemeinde, hier Hamburgs, oder eines wesentlichen Teils der Gemeinde beeinträchtigt sein müsste. Davon kann nach dem Gegenstand der Planung nicht die Rede sein.

bb) Gleichermaßen machte die Änderung des Textes in § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Bebauungsplan keine erneute Auslegung erforderlich. Eine Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs i.S.d. § 3 Abs. 3 BauGB a.F. liegt dann nicht vor, wenn die planerische Entscheidung der Gemeinde, die in Abwägung der Belange getroffen wird, inhaltlich nicht verändert wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.12.1987, NVwZ 1988, 822 f.). So liegt es hier. Es ist lediglich eine redaktionelle Änderung erfolgt, die sich unmittelbar aufgrund zwingenden Rechts ergab. Denn die Textänderung beruht auf der zwischen der öffentlichen Auslegung und dem Inkrafttreten des Bebauungsplans durch das EAG Bau 2004 veränderten Regelung des § 215 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), die gemäß § 233 Abs. 2 BauGB auch auf bei ihrem Inkrafttreten bereits laufende Planungsverfahren anwendbar ist und die keine inhaltliche Festsetzung, sondern lediglich die gesetzlich geforderten Hinweise auf die Fristen für die Geltendmachung etwaiger Fehler nach Erlass des Bebauungsplans – als eine Art Rechtsbehelfsbelehrung – betrifft. Der Plangeber hatte keine Möglichkeit hiervon abzuweichen. ...

c) Andere Änderungen oder Ergänzungen der planerischen Festsetzungen sind nicht erfolgt. Eine von den Antragstellern geltend gemachte aktualisierte Erfassung des im Plangebiet vorhandenen Baumbestands hat in den planerischen Festsetzungen keinen Niederschlag gefunden und deshalb ebenfalls nicht zu einer Änderung der Planung i.S.v. § 3 Abs. 3 BauGB a.F. geführt. Ergänzungen und Änderungen der Begründung des Bebauungsplans führen nicht zur erneuten Auslegungspflicht, wie sich bereits aus dem Text des § 3 Abs. 3 BauGB a.F. ergibt. Die Begründung ist nicht Teil des Bebauungsplans, sondern diesem nach § 9 Abs. 8 BauGB a.F. nur beizufügen.

3. Der Bebauungsplan Ohlsdorf 12 unterliegt keinen Mängeln im Abwägungsvorgang, die nach Maßgabe von § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB n.F. beachtlich sind; offensichtliche Mängel, die auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, bestehen nicht. (*wird im Einzelnen ausgeführt*)

b) Auch beachtliche Abwägungsfehler hinsichtlich einer Zurückstellung der Belange von Natur und Landschaft sowie der Zulassung naturschutzrechtlich relevanter Eingriffe liegen nicht vor. Diese Belange unterliegen nach § 1 a Abs. 2 BauGB a.F. ebenfalls der Abwägung, d.h. sie genießen bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB a.F. gegenüber anderen städtebaulichen Belangen keinen strukturellen Vorrang. Im Rahmen der planerischen Abwägung gehört es dabei zur Gestaltungsfreiheit der Gemeinde, einem städtebaulichen Belang, hier der Schaffung zusätzlichen Wohnraums, gegenüber einem anderen gleichrangigen Belang den Vorrang zu geben (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 5.7.1974, BVerwGE 45, 309, 315; Urt. v. 12.12.1969, BVerwGE 34, 301, 309). Der nach § 1 a Abs. 3 BauGB a.F. im Bebauungsplan erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist erfolgt. Dies ist vorliegend im Rahmen einer umfassenden Abwägung, die aus verschiedenen Erwägungen auch zu einer erheblichen Verminderung des Umfangs der Wohnbebauung geführt hat, geschehen.

Auf der Basis des in das Planungsverfahren eingeführten Abwägungsmaterials war die Antragsgegnerin in der Abwägung nicht aus Rechtsgründen gehalten, den Belangen von Natur und Landschaft den generellen Vorrang vor dem städtebaulichen Interesse an der Schaffung zusätzlichen Wohnraums einzuräumen, wie dieses seitens der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg für das Plangebiet mit der entsprechenden Festsetzung im Flächennutzungsplan zum Ausdruck gebracht worden ist. Die Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Flora und Fauna ist nach den eingeführten naturschutzfachlichen Erwägungen nicht von solchem (vorrangigen) Gewicht, dass ihre partielle Zurücksetzung in diesem räumlichen Bereich gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Schaffung zusätzlichen Wohnraums nicht Ergebnis der Abwägung sein durfte.

Denn die Antragsgegnerin hat die Belange von Natur- und Landschaft im Plangebiet nicht gänzlich zurückgestellt. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus

den festgesetzten Erhaltungsbereichen als schutzwürdig erkannter Biotope, etwa wesentlicher Teile eines vorhandenen Knicks, alter Eichenbestände (erkannte Biotope 4 und 12) sowie einer Reihe weiterer Einzelbäume. Mit diesen Festsetzungen hat der Plangeber auch den unmittelbar standortgebundenen Belangen von Natur und Landschaft trotz der Zulassung von Wohnbebauung Rechnung getragen. Dabei ist aufgrund der Zuordnung der Festsetzungen nicht zu erkennen, dass diese im Miteinander in einer Weise unverträglich sind, dass eine erfolgreiche Umsetzung der Erhaltungsbereiche von vornherein ausgeschlossen ist oder wegen der von den Nutzungsänderungen in der Umgebung typischerweise zu erwartenden Beeinträchtigungen als unwahrscheinlich erscheinen muss. Mit dem Ausgleichsgebiet im Bereich des Eppendorfer Moores hat die Antragsgegnerin darüber hinaus entsprechend § 1 a Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB a.F., § 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 1 a BauGB Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die die verbleibenden Beeinträchtigungen für schützenswerte Biotope im Plangebiet ausgleichen sollen. Der Plangeber hat schließlich in den Regelungen der Rechtsverordnung über den Bebauungsplan vielfältige landschaftspflegerische Festsetzungen für das Plangebiet selbst getroffen, die der einheimischen und standortgerechten Flora und Fauna Entwicklungsmöglichkeiten einräumen und mit den Festsetzungen im Landschaftsprogramm der Antragsgegnerin im Einklang stehen. Dass für eine rechtsfehlerfreie Abwägung noch weitergehende Maßnahmen zum Schutz bisher vorhandener Biotope oder einzelner dort vorkommender Tier- oder Pflanzenarten erforderlich wären, lässt sich weder den Erwägungen der Antragsteller noch den im Übrigen aus den vorliegenden Akten ersichtlichen Umständen entnehmen. Die im Aufstellungsverfahren vorgenommene Bilanzierung und die inhaltliche Bewertung durch den Plangeber geben keine Hinweise darauf, dass die Antragsgegnerin zu Unrecht von einer Kompensation der mit der Wohngebietsausweisung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgegangen ist und eine andere Abwägung der Belange hätte vornehmen müssen.

...

Auch die Antragsgegnerin ist in ihrer Abwägung ferner davon ausgegangen, dass im festgesetzten Erhaltungsbereich für Großbäume, insbesondere den zu erhaltenden großen Eichen, in überdurchschnittlich großem Umfang vorhandenes Totholz beseitigt werden müsse, weil dies aus Gründen der Verkehrsicherung für Grünanlagen, Wege und den vorgesehenen Spielplatz erforderlich sei. Die Antragsgegnerin hat dies als notwendig und vorrangig angesehen, obwohl – wie sie in der Sache unterstellt – bei der Auslichtung oder bei einigen zu fällenden Exemplaren einzelne Schlafplätze oder Bruthöhlen von Fledermäusen und Höhlenbrütern sowie der mit dem Totholz verbundene Lebensraum für Insekten verloren gehen. Dies ist im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung im Ergebnis ebenfalls nicht zu beanstanden.

Allerdings ist wegen der zu unterstellenden Betroffenheit von Fledermäusen als dem Artenschutz nach §§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegenden Arten insoweit von einem artenschutzrechtlich beachtlichen Eingriff auszugehen, der abwägungsrelevant ist und dessen tatsächliche Umsetzung zudem einer artenschutzrechtlichen Befreiung (außerhalb dieses Planverfahrens) gemäß § 62 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie bedarf (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, BVerwGE 125, 116, 311 ff., 317; OVG Hamburg, Beschl. v. 19.11.2005, NordÖR 2006, 123 ff.; VGH Kassel, Urt. v. 21.2.2008, NuR 2008, 352, 353 f.). Die den Eingriff dem Grunde nach legitimierende Abwägung der Antragsgegnerin, die diesen Aspekt in der Planbegründung nicht ausdrücklich erfasst hat, wäre abwägungsfehlerhaft erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Abwägung absehbar war, dass die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung nicht vorliegen, und die getroffenen Festsetzungen (deshalb) teilweise nicht umsetzbar sind. Insofern läge eine unzulässige Verlagerung einer planerischen Konfliktsituation in nachfolgende Genehmigungsverfahren vor (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 18.9.2003, BVerwGE 118, 45, 49; OVG Hamburg, Beschl. v. 28.2.2007, NordÖR 2007, 244, 247 f.). Solches ist jedoch nicht erkennbar.

Die Antragsgegnerin ist in ihrer Abwägung in der Sache von Umständen ausgegangen, die die Tatbestandsvoraussetzungen eines Befreiungstatbestands erfüllen und auch im Übrigen die planerische Festsetzung im Bebauungsplan als solche nicht in Frage stellen. Denn nach den vorliegenden naturschutzfachlichen Beurteilungen durfte sie davon ausgehen, dass aufgrund der festgestellten geringen Zahl geeigneter Höhlen im Totholz der betroffenen Bäume nur wenige Wohnstätten betroffen sein können und dass für die Fledermäuse aufgrund der dort bestehenden Biotopstrukturen in der unmittelbaren Umgebung auf dem Ohlsdorfer Friedhof sowie im nahen Alstertal ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen, so dass die nachteiligen Auswirkungen auf die Fledermäuse gering sind. Gemessen an den Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist auf dieser Tatsachenbasis davon auszugehen, dass die Lebensbedingungen der Fledermauspopulation im Falle einer Befreiung artenschutzrechtlich gewahrt werden können. Zwar ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der bei der Befreiungsentscheidung auch aufgrund von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie zu wahrenen Verhältnismäßigkeit (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 19.11.2005, a.a.O.) bei der Befreiung vom Artenschutz hinsichtlich des Umfangs und der Art und Weise der Beseitigung des Totholzes sowie des Standorts betroffener Bäume im Einzelnen Differenzierungen möglich oder nötig sein könnten. Dies stellt jedoch die Umsetzbarkeit der in der Abwägung getroffenen planerischen Festsetzungen insgesamt nicht in Frage, sondern bedarf (erst) bei den zur Verwirklichung des Bebauungsplans zu treffenden Entscheidungen einer näheren Prüfung und Regelung.